Außerdem muß das Kennzeichen fest mit der Kennzeichenbeleuchtung verbunden sein.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVXO verwendet wird. Werden Fahrzeughriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug-und Aufbauart, in Zeile l einzutragen: "Anh" und in Zeile l und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln () 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.



Es wird bescheinigt, daß der Anhänger, Ackerwagen mit der Fahrgestellnummer dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ entspricht.

Stadtlohn, den Maschinenfabrik KEMPER GMBH Kraftfahrt-Bundesamt

422 - 091



Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung

vom 15.11.1974 (BGB1 I S. 3193)

Nummer der / C214

Fahrzeugart Anhänger, Ackerwagen

Fahrzeugtyp 300 T

Inhaber der ABE

und Hersteller: Maschinenfabrik Kemper GmbH

4424 Stadtlohn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maggabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

> von den technischen Angn, die das Kraftfahrt-Erlaubnis für den ge ten Typ festgelegt hat asdrücklicher g des Kraftfahrt tes gestattet. Versit Bestimmungen im Widerruf der Erla nis und werder lich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jede bserlaubnis verbu ten, insbesondere die erlaubnisgeren r nachprüfen

Die Erlaubnisbehörde ist unverz gung und oder genehmigten Einrichtung inner der länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgeme rlaubnis verliehenen Befus nd nicht übe Schutzrechte Dritter werden durch diese ubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis er , wenn sie durch das Kraftfahrt, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf ka enn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeb wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte ernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Besch ser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablightung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihrer Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzengverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehnigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der AZE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	offener Kasten mit Grün- und Trockenfutter aufbau, Aufsammel- sowi mit und ohne Dosierein- richtung
Zulässiges Gesamtgewicht:	4000 kg
Zulässige Stützlast an der Zugöse:	800 kg
Zulässige Achslast:	4000 kg
Spurweite je Felge:	1550 mm oder 1560 mm
Betriebsbremsanlage:	mechanische Seilzugbrem
Anhängekupplung:	keine
Maße über alles:	
Länge: mit starrer Zuggabel und je	
nach Rüstzustand	7765 mm oder 7795 mm
mit hydraulischer Knickgabel und je nach Rüstzustand	7020 7060
	7830 mm oder 7860 mm
Breite:	2335 mm
Höhe: je nach Bereifung, Rüstzustand	

Hinweis für den Fahrzeughalter:

und Aufbaueinstellung

Fahrzeugteile dürfen nur gegen Original-Ersatzteile oder Teile mit einem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgetauscht werden.

2450 mm bis 3380 mm

- C. Mit dieser ABE hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß abweichend von
 - § 41 Abs. 9 StVZO als Ersatz für die vorgeschriebene Abreißbremse ein als Schlaufe ausgebildetes Sicherungsseil zwischen Zugfahrzeug und Anhänger verwendet wird,
 - § 49a Abs. 1 StVZO die rückwärtigen lichttechnischen Einrichtungen, mit Ausnahme der beiden fest angebrachten Rückstrahler, an der klappbaren Rückwand angebracht sind sowie
 - § 60 Abs. 2 StVZO das Kennzeichen an der klappbaren Rückwand angebracht ist.

Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein. Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die

- a) geeignet sind, an der Anhängekupplung eine Stützlast von 800 kg aufzunehmen ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen,
- eine Einrichtung zur Aufnahme des umsteckbaren Handbremshebels entsprechend den "Richtlinien für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen" haben.
- Nor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen muß
 - die Stützeinrichtung angehoben und gesichert,
 - die Aufsammeleinrichtung angehoben und gesichert,
 - das als Schlaufe ausgebildete Sicherungsseil am Zugfahrzeug angebracht,
 - der Handbremshebel in die auf dem Zugfahrzeug befindliche Kinrichtung umgesteckt
 - die Heckklappe geschlossen sowie
- der Leuchtenträger senkrecht ausgerichtet und arretiert

sein.